

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schallschutz für Betroffene des Flughafens BER sicherstellen

Der Landtag stellt fest:

Die Landesregierung hat als Planfeststellungsbehörde und als Gesellschafter der Flughafen Schönefeld GmbH mit einem Anteil von 37 Prozent eine besondere Verantwortung, einen wirksamen Schallschutz der Flughafen-Anrainer ab Inbetriebnahme des Flughafens BER zu gewährleisten. Vier Monate vor Eröffnung des Willy Brandt-Flughafens ist der Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung als unzureichend zu beurteilen. Für eine Gewährleistung des Lärmschutzes der Bürgerinnen und Bürger sind deshalb weitere Aktivitäten der Landesregierung erforderlich.

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung als Flughafengesellschafter kommuniziert zügig und umfassend, aus welchen Gründen die Umsetzung des Schallschutzprogramms nur schleppend vorankommt und warum die Flughafengesellschaft den Schallschutzmaßnahmen bisher nicht das im Planfeststellungsbeschluss und im Gerichtsurteil geforderte Schutzniveau „keine Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) tags im Rauminneren“ zu Grunde legt. Sie gewährleistet, dass dieses Schutzniveau ab sofort als Berechnungsgrundlage angewendet wird. Alle fehlerhaften Kostenerstattungsvereinbarungen werden zügig korrigiert und ggf. zusätzliche Schallschutzmaßnahmen bei den Betroffenen realisiert.
2. Die Landesregierung schafft unmittelbar eine unabhängige Koordinierungsstelle für die Steuerung und Umsetzung des Schallschutzprogramms. Für eine effektive und korrekte Realisierung des Schallschutzprogramms erhält diese weitreichende Handlungskompetenzen.
3. Die Landesregierung stellt sicher, dass die im Gutachten („Lärmfachliche Bewertung der Flugrouten für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) für die Benachteiligung nach § 32 Luftverkehrsgesetz“) des Umweltbundesamtes enthaltenen Forderungen umfassend geprüft werden. Sie kommuniziert anschließend, ob die Forderungen umgesetzt werden und begründet, sofern dies nicht geschehen soll.
4. Sollte die Landesregierung zu der Erkenntnis gelangen, dass eine korrekte Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bis zur Eröffnung des Flughafens nicht gewährleistet werden kann, trägt Sie Sorge dafür, dass alle Anspruchsberechtigten ein angemessenes Schadensersatzgeld vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Flughafens bis zur korrekten Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen erhalten. Die Höhe des monatlich zu zahlenden Betrages wird rechtzeitig mit Vertretern aller betroffenen Kommunen und den Bürgerinitiativen abgestimmt. Dieses Instrument muss auch eine Steuerungswirkung hin zu einer schnellen Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen entfalten. Für die Abstimmung mit den Kommunen und Bürgerinitiativen wird ein entsprechendes Gremium gebildet.

Datum des Eingangs: 17.01.2012 / Ausgegeben: 17.01.2012

Begründung:

Die Umsetzung des Schallschutzprogramms des Flughafens BER kommt insgesamt nur schleppend voran. Von 25.500 antragsberechtigten Wohneinheiten wurden Schallschutzmaßnahmen bisher nur bei 754 Wohneinheiten realisiert. Bis zur geplanten Eröffnung des Flughafens am 03. Juni 2012 verbleiben nur noch vier Monate. Nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) muss die Flughafengesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, sofern beantragt, vor Beginn des Flugbetriebes fertig gestellt haben.

Die Bemessung der Schallschutzmaßnahmen erfolgte bisher auf einer falschen Berechnungsgrundlage. Statt des rechtswidrigen Schutzniveaus von sechs Maximalpegeln von 55 dB(A) tags im Rauminnen ist gemäß Planfeststellungsbeschluss „keine Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) im Rauminnen“ anzuwenden.

Um die zögerliche und fehlerhafte Umsetzung des Schallschutzprogramms zu optimieren und das Vertrauen der Betroffenen wiederherzustellen, wird eine unabhängige Koordinierungsstelle zur Durchführung des Programms als notwendig erachtet. Zur Vertrauensbildung sind zudem bisherigen Fehler bei der Durchführung durch die Flughafengesellschaft und die Landesregierung offen und umfassend zu kommunizieren.

Sofern die Flughafengesellschaft an einer Eröffnung des Flughafens trotz Nichterfüllung der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses zum Schallschutz festhält, sind die Betroffenen für die Ihnen entstehenden Beeinträchtigungen angemessen zu entschädigen. Die Festlegung der Höhe der monatlich zu zahlenden Geldbeträge sollte im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen. Hierfür sollten Vertreter der betroffenen Kommunen sowie der Bürgerinitiativen einbezogen werden.

Weiterhin sind die Forderungen des Umweltbundesamtes, welche im Gutachten „Lärmfachliche Bewertung der Flugrouten für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) für die Benachteiligtenbeteiligung nach § 32 Luftverkehrsgesetz“ dargelegt werden, umfassend zu prüfen. Um einer transparenten Flughafenpolitik nachzukommen, kommuniziert die Landesregierung, ob die Forderungen umgesetzt werden und begründet, sofern dies nicht geschehen soll.

Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN